



NATIONALPARKGEMEINDE
Kals am Großglockner

Bezirk Lienz, PLZ 9981, Telefon 04876/8210, Telefax 04876/8210-17
E-Mail: gemeindeamt@kals.at, Web: www.kalskommunikation.at

Gemeinderat Kals am Großglockner

Sitzungsprotokolle 2024

26. März 2024	Seite 2
19. Juni 2024	Seite 14
24. September 2024	Seite 29
14. November 2024	Seite 42
18. Dezember 2024	Seite 53

NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates von Kals am Großglockner im Sitzungssaal des Gemeindeamtes am

Dienstag, 26. März 2024

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 21.54 Uhr

Anwesend:

Bgmⁱⁿ Erika Rogl
Bgm-Stv. Egon Groder
GV Martin Gratz
GV Georg Oberlohr
GR Michael Berger
GRⁱⁿ Doris Kerer
GR Christoph Rogl
GR Alexander Tember
ErsatzGRⁱⁿ Brigitte Groder
ErsatzGR Peter Auster
ErsatzGR Bernhard Bauernfeind
ErsatzGR Johann Gratz

Abwesend:

GV Stephan Unterweger
GRⁱⁿ Monika Gratz
GRⁱⁿ Dipl.-Wi.Jur (FH) Judit Gratz
GR DI (FH) Philipp Jans
GR Martin Hanser

Schriftführerin:

ALⁱⁿ Mag.^a Marina Girstmair

Weiter anwesend:

FV Hannes Bergerweiß
Anton Huter (Zuhörer) ab 20:35

Die Ladung der Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung erfolgte am 19.03.2024. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 06 vom 18.12.2023
2. Personal
3. Raumordnung
- 3.1. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der Gste. 4657, 4691 und 3622, alle KG Kals (Arnig)
- 3.2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 4218/1, KG Kals (Lesach)
- 3.3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 4239, KG Kals (Lesach)
- 3.4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 1397, KG Kals (Burg)
- 3.5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich des Gst. 4045, KG Kals (Ködnitz)
4. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Bernhard Bauernfeind um Zustimmung zum Sondergebrauch gem. § 5 Tiroler Straßengesetz
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Wasserbenützungsgebührenordnung
6. Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG
7. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Kals und der Gemeinde Kals Immobilien KG
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zum Ausbau des LWL Ortsnetzes 2024
9. Ansuchen des Maibaumvereins vom 19.02.2024 hinsichtlich Leistung eines Sponsorbeitrages
10. Berichte der Bürgermeisterin
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Ergebnis der Sitzung:

TOP 1:

Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 06 vom 18.12.2023

Bgmⁱⁿ Erika Rogl begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Ersatzgemeinderäte und werden in weiterer Folge ErsatzGR Peter Auster und ErsatzGR Johann Gratz von der Bürgermeisterin angelobt.

GELÖBNISFORMEL: „Ich gelobe in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.“ ErsatzGR Peter Auster und ErsatzGR Johann Gratz legen das Gelöbnis vor dem Gemeinderat ab.

In weiterer Folge stellt die Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann wird die Niederschrift 06 vom 18.12.2023 vom Gemeinderat genehmigt und von der Vorsitzenden und 2 weiteren Gemeinderäten sowie der Schriftführerin unterfertigt.

TOP 2:

Personal (wird in einer gesonderten Niederschrift geführt)

TOP 3:

Raumordnung

TOP 3.1:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der Gste. 4657, 4691 und 3622, alle KG Kals (Arnig)

Bei der bestehenden Hofstelle vlg. „Jaggler“ auf der Gp. 4657, KG 85102 Kals am Großglockner sind diverse Um- und Zubauten geplant. In diesem Zuge wurde festgestellt, dass das gegenständliche Grundstück aufgrund des aktualisierten Katasters keine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 aufweist (Voraussetzung!). Es ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2022 in westlicher Richtung erforderlich um die geplanten Baumaßnahmen durchführen zu können. Hierbei können kleinräumige Teilflächen der Gp. 3622, 4311 und 4312, alle KG 85102 Kals am Großglockner in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden (wiederum einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 08.03.2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich des Grundstücks 3622, KG 85102 Kals am Großglockner rund 6 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41 weiters Grundstück 4311 KG 85102 Kals am Großglockner rund 1 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41, weiters im Bereich des Grundstücks

4312, KG 85102 Kals am Großglockner rund 10 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41, weiters im Bereich des Grundstücks 4657, KG 85102 Kals am Großglockner rund 64 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.2:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 4218/1, KG Kals (Lesach)

Im Zuge einer Erbfolgeregelung des Grundstückseigentümers der Gp. 4218/1, KG 85102 Kals am Großglockner sollen darauf 5 Bauplätze geschaffen werden, wobei lt. Auskunft der Gemeinde Kals am Großglockner für zwei Bauplätze (je ein Bauplatz für den Neffen sowie für die Schwester des Grundeigentümers) bereits konkrete Bauvorhaben bestehen. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegen, ist daher eine Umwidmung der gewünschten zwei Bauplätze in „Wohngebiet mit zeitlicher Befristung § 37a(1) – Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag)“ gem. § 38.1 TROG 2022 erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 22.03.2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich des Grundstücks 4218/1, KG 85102 Kals am Großglockner rund 821 m² von Freiland in Wohngebiet § 38 Abs. 1 mit zeitlicher Befristung § 37a Abs. 1, Festlegung Zähler 3,] entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.3:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 4239, KG Kals (Lesach)

Da im bestehenden Hofstellenverband vlg. „Staller“ nicht ausreichend Möglichkeiten vorhanden sind um alle notwendigen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte unterzubringen, soll westlich an die bestehende Hofstelle anschließend ein Gebäude zur Lagerung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie ein Hackschnitzellager entstehen. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2022 u. a. lediglich „... ortsübliche Städel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen ... dienen ... Weideunterstände und Weidezelte ... Bienenhäuser in Holzbauweise ... Jagd- und Fischereihütten ...“ errichtet werden dürfen, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-18 – Lagergebäude für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte mit Hackschnitzellager“ gem. § 47 TROG 2022 angeregt. Der Planungsbereich ergibt sich hierbei aus dem geplanten Ausmaß des Gebäudes sowie der erforderlichen Hangsicherungen inkl. den Mindestabständen gem. TBO 2022.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 22.03.2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich des Grundstücks 4329, KG 85102 Kals am Großglockner rund 825 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 18, Festlegung Erläuterung: Lagergebäude für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte mit Hackschnitzellager

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.4:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 1397, KG Kals (Burg)

Mit Bescheid der Gemeinde Kals am Großglockner vom 09.07.2014 wurde dem Nationalpark Hohe Tauern Tirol, die Bewilligung (vorübergehender Bestand) für die Errichtung eines Unterstandes und Lagers für das Herdenschutzprogramm erteilt. Mit Bescheid der Gemeinde Kals am Großglockner vom 01.12.2017 wurde eine Fristerstreckung für die befristete baubehördliche Bewilligung erteilt. Nunmehr möchte die Agrargemeinschaft Dorfer Alpe, welche Eigentümerin der Gp. 1397, KG 85102 Kals am Großglockner ist, den Bestand der Hütte sichern und diese ggf. umbauen (Unterstand für Tiere, Wanderer ...). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, wird daher eine Umwidmung in „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-19 – Hirtenhütte mit Lager und Unterstand“ gem. § 47 TROG 2022 angeregt um künftige Um- und Zubauten zu ermöglichen bzw. den Bestand technisch und rechtlich absichern zu können.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner – vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des almwirtschaftlichen Sachverständigen und der positiven Stellungnahme des wildbach- und lawinenfachlichen Sachverständige – gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 22.03.2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich des Grundstücks 1397, KG 85102 Kals am Großglockner rund 147 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 19, Festlegung Erläuterung: Hirtenhütte mit Lager und Unterstand.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.5:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich des Gst. 4045, KG Kals (Ködnitz)

Beim „Glocknerhaus“ auf der Gp. 4045 KG Kals am Großglockner soll das bestehende Dach saniert und angehoben werden. Da für gegenständlichen Bereich bereits ein Bebauungsplan gem. TROG 1997 besteht, dieser jedoch nicht den Mindestanforderungen gem. TROG 2022

entspricht (Bebauungsdichte gem. TROG 61.4 TROG 2022, Bauweise gem. TROG 60.3 TROG 2022, oberster Gebäudepunkt gem. § 62.1 TROG 2022), ist die Erlassung eines Bebauungsplanes gem. TROG 2022 erforderlich. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich weiterhin eine „offene“ Bauweise mit dem 0,4-fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an den aktuellen Planungen und wird mit 1337.50 m. ü. A. festgehalten. Schließlich können die Bau- und Straßenfluchtlinien weitestgehend vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden.

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 22.03.2024 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 4045, KG 85102 Kals am Großglockner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 4:

Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Bernhard Bauernfeind um Zustimmung zum Sondergebrauch gem. § 5 Tiroler Straßengesetz

Herr Bernhard Bauernfeind beabsichtigt sein Wohnhaus in Arnig umzubauen. Der übermittelte Entwurf sieht vor, dass mit den Balkonen im Obergeschoß und Dachgeschoß sowie mit den Vordächern des Gebäudes die Verkehrsfläche (Gst. 3622, KG 85102 Kals am Großglockner) überbaut wird. Aus diesem Grund beantragt Herr Bauernfeind die Zustimmung gem. § 5 Tiroler Straßengesetz.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner erteilt Herrn Bauernfeind die Zustimmung zur Überbauung der Verkehrsfläche (Gst. 3622, KG 85102 Kals am Großglockner) gem. § 5 Tiroler Straßengesetz, sofern die Benützung der Straße ohne Beeinträchtigung (auch für Schwerlastfahrzeuge) möglich ist.

Beschluss: mehrheitlich (11 x Ja, 1 x Befangen)

TOP 5:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Wasserbenützungsgebührenordnung

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner in seiner Sitzung vom 23.11.2023 beschlossene Verordnung über die Änderung der Wasserbenützungsgebühren wurde der Abteilung Gemeinden am 15.12.2023 zur Verordnungsprüfung übermittelt. Mit Schreiben vom 09.01.2024 teilte die Abteilung Gemeinde mit, dass die gegenständliche Verordnung aufgrund von Mängeln nicht zur Kenntnis genommen werden kann.

Die nun vorliegende Verordnung (Tischvorlage) wurde vorab von der Abteilung Gemeinden verordnungsgeprüft und soll diese nun wie vorgebracht beschlossen werden.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2023, wird die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Kals am Großglockner vom 23.11.2023, wie folgt geändert:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kals am Großglockner vom 26.03.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des Aufgrunds des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Kals am Großglockner erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - Baumassen für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, Schuppen und Gärtenhäuschen.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,20 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (4) Die Anschlussgebühr für mit einem Wasseranschluss versehenen Camping-Stellplatz beträgt € 110 Euro.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler (Wasserzähler mittels Funkablesystem) gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter. Die Gebühr für den Hauptzähler beträgt monatlich 1,50 Euro. Die Gebühr für den Subzähler (zB Gartenwasserzähler) beträgt monatlich 1,50 Euro.

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Benützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung im Jänner jeden Jahres fällig. Die fällige Benützungsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlung mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (4) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung wird eine Teilzahlung im Juni eines jeden Jahres fällig.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Umsatzsteuer

Die in den § 2 und § 3 angeführten Gebührensätze enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 %.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Kals am Großglockner vom 23.11.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

**Die Bürgermeisterin
Erika Rogl**

TOP 6:

Bericht Überprüfungsausschuss Kassenprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG

Dazu übergibt die Bürgermeisterin das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses Christoph Rogl:

Dieser bringt den Bericht über die Kassenprüfung von Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG vom 06.03.2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Gemeinde Kals am Großglockner:

Überprüfungszeitraum vom 01.10.2023 bis 31.12.2023, Beleg-Nr. 1484/2023 – 2133/2023 (Haushaltskonten) bzw. Beleg-Nr. 2384/2023 – 2995/2023 (Steuern/Abgaben).

Die Überschreitungen sind im Bericht angeführt, erläutert und vom GR genehmigt.

Beschluss: einstimmig

Gemeinde Kals Immobilien KG:

Überprüfungszeitraum vom 01.10.2023 bis 31.12.2023, Beleg-Nr. 54/2023 bis 78/2023. Im Übrigen siehe den Bericht, der dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Beschluss: einstimmig

TOP 7:**Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Kals und der Gemeinde Kals Immobilien KG**

Finanzverwalter Bergerweiß und Bürgermeisterin Erika Rogl bringen die Rechnungsabschlüsse in groben Zügen dem Gemeinderat zur Kenntnis. Der Rechnungsabschluss wurde vom Prüfungsausschuss am 06.03.2024 vorgeprüft und ist in der Zeit vom 07.03.2024 bis einschließlich 22.03.2024 am Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt.

Finanzdaten zum 31.12.2023 (inkl. Auslaufmonat):

Vermögen = Sachanlagen:	€	24 801 667,77	
Schulden:	€	3 388 789,77	
Haftungen:	€	2 154 166,39	
Raika Kals:	€	2 325,88	
Rücklagen:	€	69 143,69	€ 71 469,57
Bestand liquide Mittel Finanzierungshaushalt:	€		71 469,57
Summen (SA00) nach Ergebnishaushalt			
Nettoergebnis = Gewinn	€		722 180,34
Nettovermögen = Eigenkapital	€		21 082 102,09
Summen nach Vermögenshaushalt Aktiva:	€		27 136 107,04
Summen nach Vermögenshaushalt Passiva:	€		27 136 107,04

Gemeinde Kals Immobilien KG:

Finanzdaten zum 31.12.2023:

Vermögen = Sachanlagen:	€	2 958 057,60		
Schulden:	€	1 361 912,29		
Raika Kals:	€	5 406,87	€	5 406,87
Bestand liquide Mittel Finanzierungshaushalt:			€	5 406,87
Summen (SA00) nach Ergebnishaushalt				
Nettoergebnis = Gewinn			€	56 549,74
Nettovermögen = Eigenkapital			€	1 610 712,36
Summen nach Vermögenshaushalt Aktiva:			€	2 964 360,42
Summen nach Vermögenshaushalt Passiva:			€	2 964 360,42

Sodann übernimmt Bgm-Stv. Egon Groder den Vorsitz und Verlassen die Bürgermeisterin und der Finanzverwalter das Sitzungszimmer.

Das durchaus erfreuliche Rechnungsergebnis erklärt sich einerseits durch den bedachten Umgang mit vorhandenen Geldmitteln, andererseits durch ins Jahr 2024 verschobene Projekte (Glocknerhaus, Museum).

Er bittet den Gemeinderat um Abstimmung zum Rechnungsabschluss 2023.

Auf Antrag des Bgm.-Stv. beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Kals am Großglockner und der Gemeinde Kals Immobilien KG.

Beschluss: einstimmig

Weiters nützt er die Gelegenheit der Bürgermeisterin, dem Finanzverwalter und der Gemeindeverwaltung für die umfangreiche und professionelle Arbeit während des Jahres und konstruktive Zusammenarbeit zu danken.

Er übergibt wieder den Vorsitz an die Bürgermeisterin.

Diese bedankt sich für das Vertrauen, die Entlastung und die lobenden Worte.

TOP 8:

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zum Ausbau des LWL Ortsnetzes 2024

Der Ausbau von Glasfaser schreitet zügig voran und liegen die heurigen Schwerpunkte im Ausbau des Glasfasernetzes in der Ködnitz und im Ködnitztal. Bereits vom Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner wurde das Bau-Management Stemberger mit der Ausschreibung beauftragt und liegt nun ein Angebotsspielgel vor.

Die Bürgermeisterin berichtet weiters, dass 5 Baufirmen ein Angebot abgegeben haben und die Firma Swietelsky mit einem Angebotspreis von € 575.474,40 die Billigstbieterin ist.

Daher wird die Auftragsvergabe an die Firma Swietelsky empfohlen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Ausbau von LWL 2024, welcher im Wesentlichen die Ködnitz und das Ködnitztal betrifft, an die Firma Swietelsky mit einem Angebotspreis von € 575.474,40 zu vergeben.

Beschluss: einstimmig

TOP 9:

Ansuchen des Maibaumvereins vom 19.02.2024 hinsichtlich Leistung eines Sponsorbeitrages

Der Maibaumverein Kals hat einen Bierwagen gekauft und belaufen sich die Anschaffungskosten auf € 9.000,00. Vom Verein konnte ein Betrag in der Höhe von € 5.000,00 bereitgestellt werden. Der restliche Betrag in der Höhe von € 4.000,00 wurde vorfinanziert und ist man nun auf der Suche nach einem oder mehreren Sponsoren.

Auf Antrag der Bürgermeisterin und Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dem Subventionsantrag des Maibaumvereins Kals vom 19.02.2024 stattzugeben und wird die Subvention mit einer Höhe von € 4.000,00 beziffert.

Beschluss: mehrheitlich (11 x Ja, 1 x Enthaltung)

TOP 10:

Berichte der Bürgermeisterin

- Neugestaltung der Räumlichkeiten der Bank:

Im Zuge der Sanierung des Daches des Glocknerhauses möchte die Raiffeisen Bank ihre Räumlichkeiten neu gestalten und die Geschäftsräumlichkeiten erweitern. Hiefür wird eine Teilfläche benötigt, welche im Eigentum der Gemeinde Kals am Großglockner steht. Dadurch ändern sich auch die Nutzflächen und ist ein neues Nutzwertgutachten erforderlich. Die im Rahmen der Sanierung anfallenden Kosten werden entsprechend dem neuen Nutzwertgutachten aufgeteilt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin fasst der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner nachfolgenden Grundsatzbeschluss: Für die Neugestaltung der Bankräumlichkeiten wird der Raiffeisen Bank eine Teilfläche (erforderliche Ausmaß steht noch nicht fest), welche im Eigentum der Gemeinde Kals am Großglockner steht, verkauft.

Beschluss: einstimmig

TOP 11:

Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Anfrage des GR Berger:
Herr Berger möchte gerne einen Bereich der Terrasse des Ködnitzhofes überdachen. Der gegenständliche Bereich steht im Eigentum der Gemeinde Kals am Großglockner und Herr Berger begehrt den Abschluss eines Nutzungsvertrages.
Die Vorsitzende erinnert Herrn Berger daran, dass der örtliche Raumplaner bereits mit der Ausarbeitung eines Bebauungsplanes (Änderungsentwurfes) beauftragt wurde. Des Weiteren wurde mit Herrn Berger vereinbart, dass dieser dem Gemeinderat bei der nächsten Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Hinsichtlich des Abschlusses einer Nutzungsvereinbarung verweist die Bürgermeisterin auf die bereits mit Herrn Berger geführten Gespräche.

Es wird angemerkt, dass Herr Anton Huter um 20:08 Uhr erscheint. Da der Tagesordnungspunkt Personal unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhandeln ist, ersucht die Vorsitzende Herrn Huter die Sitzung für diesen Tagesordnungspunkt zu verlassen. Nach Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes wird Herrn Huter um 20:35 Uhr die Teilnahme an der Gemeinderatssitzung gewährt.

Sodann übergibt die Bürgermeisterin um 21:30 Uhr das Wort an Anton Huter. Dieser trifft im Wesentlichen Ausführungen zum Kraftwerk Lesachbach und über die Agrargemeinschaft Lesachalpe. Des Weiteren teilt er mit, dass er in dieser Angelegenheit sowohl die Unterstützung der Gemeinde als auch des Tourismusverbandes vermisst habe. Herr Huter beendet um 21:43 Uhr seine Wortmeldungen und verlässt dieser anschließend die Sitzung.

Abschließend bedankt sich die Bürgermeisterin bei ErsatzGRⁱⁿ Brigitte Groder für die ehrenamtliche Betreuung des Jugendraumes und überreicht ihr ein Geschenk.

Mangels weiterer Wortmeldungen wird die Sitzung von der Bürgermeisterin um 21:54 Uhr für beendet erklärt.

NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates von Kals am Großglockner im Sitzungssaal des Gemeindeamtes am

Mittwoch, 19. Juni 2024

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 22.12 Uhr

Anwesend:

Anwesend waren: Bgmⁱⁿ Erika Rogl
Bgmⁱⁿ-Stv Egon Groder
GR Michael Berger
GRⁱⁿ Dipl.-Wi.Jur (FH) Judit Gratz
GV Martin Gratz
GRⁱⁿ Monika Gratz
GR Martin Hanser
GRⁱⁿ Doris Kerer
GV Georg Oberlohr
GR Christoph Rogl
GR Alexander Tember
GV Stephan Unterweger

Weiters anwesend: ALⁱⁿ Mag.^a Marina Girstmair (Schriftführerin)
FV Johannes Bergerweiß (von der Verwaltung)

Nicht anwesend: DI (FH) Philipp Jans (entschuldigt)

Die Ladung der Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung erfolgte am 12.06.2024. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 01 vom 26.03.2024
3. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Partnerschaft zw. Kals am Großglockner und Marling (40 Jahre Jubiläum)
4. Raumordnung
- 4.1. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 1117/2, KG Kals (Burg)
- 4.2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 1397, KG Kals (Burg)
- 4.3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 3701/1, KG Kals (Burg)
- 4.3.1. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines BBP im Bereich des Gst. 3701/1, KG Kals (Burg)
- 4.4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der Gste. 1513/3 und 3707, beide KG Kals (Burg)
- 4.5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 3853/1, KG Kals (Großdorf)
- 4.5.1. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich des Gst. 3853/1, KG Kals (Großdorf)
- 4.6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 3821, KG Kals (Großdorf)
- 4.7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich der Gste. 4572 und 4022, beide KG Kals (Ködnitz)
5. Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde Kals und Gemeinde Kals Immobilien KG
6. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Oberlohr OG vom 23.03.2024
7. Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen REO betreffend Heizwerk
8. Beratung und Beschluss über das Ansuchen über den Verkauf des Gst. 4280, KG 85103 Matrei in Osttirol Land
9. Berichte der Bürgermeisterin
10. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Baukostenzuschüssen
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Ergebnis der Sitzung:

TOP 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm.in Erika Rogl begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt in weiterer Folge die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift Nr. 01 vom 26.03.2024

Sodann wird die Niederschrift 01 vom 26.03.2024 vom Gemeinderat genehmigt und von der Vorsitzenden und 2 weiteren Gemeinderäten sowie der Schriftführerin unterfertigt.

TOP 3:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Partnerschaft zw. Kals am Großglockner und Marling (40 Jahre Jubiläum)

Anlässlich des 40 Jahre Jubiläums der Gemeinden Kals und Marling sollte die Gemeindekooperation, die bisher freundschaftlich organisiert war in eine offizielle Gemeindepartnerschaft übergeführt werden.

Dazu gibt es am 21. Juli 2024 einen geplanten Festakt, indem die Euregiopartnerschaft durch die Enthüllung/Aufstellung der Tafel am Dorfplatz beim Schütz in der Ködnitz gedacht ist. Dabei wird die offizielle Partnerschaftsurkunde von der Bürgermeisterin der Gemeinde Kals am Großglockner und dem Bürgermeister der Gemeinde Marling sowie den Freundeskreisleitern unterfertigt. Eingeladen sind alle bisherigen Freundeskreisleiter von Kals am Großglockner, der Gemeinderat und die Bevölkerung. Die Gestaltung wird gemeinsam mit Freundeskreisleiter Gerhard Gratz geplant. Am 21. Juli 2024 wird die Gemeinde Kals am Großglockner die Marlinger zu einem gemeinsamen Mittagessen einladen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, die bisher freundschaftlich organisierte Gemeindekooperation zwischen Kals am Großglockner und Marling, in eine offizielle Gemeindepartnerschaft (feierlicher Akt am 21.07.2024) überzuführen.

Beschluss: einstimmig

TOP 4:

Raumordnung

TOP 4.1:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 1117/2, KG Kals (Burg)

Das bestehende Gradonna Großglockner Mountain Resort soll erweitert werden: u.a. wird der Wellnessbereich vergrößert und ein neuer Außenpool errichtet. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass bisherige Hotelbetten als Mitarbeiterunterkünfte genutzt werden. Im aktuellen

Flächenwidmungsplan ist das Hotel als „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – SB-3 – mit max. 490 Betten und höchstens 250 Zimmer gem. § 48 TROG 2022 ausgewiesen. Da bei Sonderflächen der Verwendungszweck genau festzulegen ist, muss der Widmungswortlaut daher entsprechend angepasst werden. Es wird in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde eine Widmung als „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb und Mitarbeiterunterkünfte - SB-5 - mit max. 490 Betten und höchstens 55 Gebäuden“ gem. § 48 TROG 2022 vorgeschlagen (die Angabe der Zimmer kann hierbei gem. den neuen Vorschriften laut TROG 2022 entfallen). Kleinräumige Teilflächen der Gp. 1116/2, 1117/1, 1117/3 und 4405, alle KG 85102 Kals am Großglockner können in diesem Zuge in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet bzw. in „Sonderfläche Naherholungsgebiet zum Beherbergungsgroßbetrieb auf Teilflächen der Gste. 1116/1 und 1117 – Ng“ gem. § 43.1 TROG 2022 umgewidmet werden (einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 19.06.2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich der Gste. 1116/2, 1117/1, 1117/2, 1117/3 und 4405, alle KG Kals am Großglockner von derzeit „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – SB-3 - mit max. 490 Betten und höchstens 250 Zimmer“ gem. § 48 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb und Mitarbeiterunterkünfte - SB-5 - mit max. 490 Betten und höchstens 55 Gebäuden“ gem. § 48 TROG 2022 bzw. in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 bzw. in künftig „Sonderfläche Naherholungsgebiet zum Beherbergungsgroßbetrieb auf Teilflächen der Gste. 1116/1 und 1117 – Ng“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 4.2:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 1397, KG Kals (Burg)

Mit Bescheid der Gemeinde Kals am Großglockner vom 09.07.2014 wurde dem Nationalpark Hohe Tauern Tirol, die Bewilligung (vorübergehender Bestand) für die Errichtung eines Unterstandes und Lagers für das Herdenschutzprogramm erteilt. Mit Bescheid der Gemeinde Kals am Großglockner vom 01.12.2017 wurde eine Fristerstreckung für die befristete baubehördliche Bewilligung erteilt. Nunmehr möchte die Agrargemeinschaft Dorfer Alpe, welche Eigentümerin der Gp. 1397 KG Kals am Großglockner ist, den Bestand der Hütte sichern und diese ggf. umbauen

(Unterstand für Tiere, Wanderer ...). Weiters stimmt auch der Nationalpark der „... Nutzung als Hirtenhütte bzw. Lager oder Unterstand für almwirtschaftliche Nutzungszwecke und ... Übertragung des Gebäudes in das Eigentum der Agrargemeinschaft Dorfertalalm ...“ zu (GZI.NPV-114/117-2024 vom 26.03.2024). Im Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung wird jedoch neben technischer Auflagen v.a. aber die Nutzung in den Wintermonaten untersagt (GZI.12487279 vom 15.05.2024). Es ist daher eine entsprechende Anpassung im Widmungswortlaut und somit neuerliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 18.06.2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich der Gp. 1397 KG Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-21 – Hirtenhütte mit Lager und Unterstand, eingeschränkt vom 01. Mai bis 31. Oktober“ gem. § 47 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 4.3:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 3701/1, KG Kals (Burg)

Im gegenständlichen Bereich ist die Errichtung eines Zweifamilienhauses geplant. In diesem Zuge wurde auch ein Plan zur Verkehrserschließung ausgearbeitet. Da das Grundstück im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ einliegt, ist daher vorab für das geplante Baugrundstück im Norden eine Umwidmung in Bauland „Wohngebiet“ gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 mit zeitlicher Befristung gem. § 37a Abs.1 TROG 2022 auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung, Zähler W-4, erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 14.06.2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich des Grundstücks 3701/1, KG 85102 Kals am Großglockner rund 531 m² von Freiland in W-4 – Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37 a 8!9; Festlegung Zähler: 4

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 4.3.1:

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt (Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 3701/1, KG 85102 Kals am Großglockner) wird mit 2/3 Mehrheit auf die Tagesordnung genommen.

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 3701/1, KG 85102 Kals am Großglockner (Burg)

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels W 31: „Mittelfristiger Erweiterungsbereich, im Sinne einer geordneten Baulandentwicklung einem Bebauungskonzept folgende. Um die geordnete bauliche Entwicklung sicherzustellen, wird Bebauungsplanpflicht festgelegt.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen: der Bedarf ist gegeben (die Mittelfristigkeit scheint aufgrund der Bearbeitungsdauer bei der ÖRK Fortschreibung ebenfalls gegeben), ein Bebauungskonzept ausgearbeitet. Um der Intention im ÖRK („... Bebauungsplanpflicht ...“) Rechnung zu tragen und um eine geordnete Bebauung gewährleisten zu können, ist daher die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit jeweils 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an den aktuellen Planungen bzw. der Topographie und wird von Norden Richtung Süden abgestuft angegeben: 1511.50 m. ü. A., 1509.50 m. ü. A., 1507.50 m.ü.A. und 1506.50 m.ü.A.. Baufluchtlinien verlaufen in einem Abstand von 2.00 m entlang der geplanten Zufahrtsstraße. Schließlich wird im Osten des Planungsbereiches eine Baugrenzlinie in einem Abstand von 1.0 m gem. § 59.3 TROG 2022 festgelegt, um den Bereich des landwirtschaftlichen Weges weiterhin baufrei zu halten.

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 14.06.2024 über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 3701/1, KG 85102 Kals am Großglockner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 4.4:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der Gste. 1513/3 und 3707, beide KG Kals (Burg)

Für die Besucher des Dorfertaales sollen auf Teilflächen der Gp. 1508/3, 1513/3, 1514, 1515 und 3707 KG Kals am Großglockner Parkflächen für max. 132 PKW und 2 Bussen entstehen und somit der bestehende Parkplatz erweitert werden. Die erforderlichen Teilflächen sollen herausgeteilt und entsprechende Baugrundstücke gebildet werden. Der Bereich wird bereits gegenwärtig zum Teil als Parkplatz genutzt, liegt jedoch im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner jeweils im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 bzw. im Ausmaß von ca 3 m² innerhalb der Widmung „Sonderfläche WC – Sanitäreanlage – WCSa“ gem. § 43.1 TROG 2022 ein. Es wird daher eine Umwidmung in „Sonderfläche Parkplatz – Pp“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsplänen angeregt um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner – vorbehaltlich der Stellungnahme der BFI – gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruffenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 14.06.2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich des Grundstück 1508/3, KG 85102 Kals am Großglockner rund 876 m² von FL - Freiland § 41 in SPp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz,
weitere im Bereich des Grundstück 1513/3, KG 85102 Kals am Großglockner rund 1073 m² von FL – Freiland § 41 in SPp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz
weitere im Bereich des Grundstück 1514, KG 85102 Kals am Großglockner rund 559 m² von FL - Freiland § 41 in SPp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz
weitere im Bereich des Grundstück 1515, KG 85102 Kals am Großglockner rund 826 m² von FL - Freiland § 41 in SPp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz
weitere im Bereich des Grundstück 3707/1, KG 85102 Kals am Großglockner rund 3 m² von SWCSa - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: WC – Sanitäreanlage in SPp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz sowie rund 2540 m² von FL - Freiland § 41 in SPp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 4.5:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 3853/1, KG Kals (Großdorf)

Der bestehende Gasthof „Gamsalm“ soll Richtung Südosten erweitert werden – u.a. sollen die bestehenden Stiegen überdacht werden. Um die erforderlichen Abstände laut TBO 2022 einhalten zu können, werden Teilflächen der angrenzenden Gp. 3853/1 und 3839 angekauft und mit dem Baugrundstück vereinigt. Da diese Teilflächen im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegen, muss vorab die bestehende Widmung „Sonderfläche Gasthof mit höchstens 30 Gästebetten, 3 Personalzimmern, Betreiberwohnung und Schischule – GhPzBwSs“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend ausgedehnt werden, um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 12.06.2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich des Grundstück 3839, KG 85102 Kals am Großglockner rund 5 m² von FL - Freiland § 41 in SGhPzBwSs - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthof mit höchstens 30 Gästebetten, 3 Personalzimmern, Betreiberwohnung und Schischule,

weitere Grundstück 3853/1, KG 85102 Kals am Großglockner rund 76 m² von FL - Freiland § 41 in SGhPzBwSs - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthof mit höchstens 30 Gästebetten, 3 Personalzimmern, Betreiberwohnung und Schischule

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der

Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechts-träger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 4.5.1:

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt (Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 3839, 3853/1 und 3853/2, alle KG 85102 Kals am Großglockner) wird mit 2/3 Mehrheit auf die Tagesordnung genommen.

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 3839, 3853/1 und 3853/2, alle KG 85102 Kals am Großglockner

Da für gegenständlichen Bereich bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht, muss dieser an die neuen Grundgrenzen angepasst und der Planungsbereich entsprechend o. a. Teilungsvorschlag ausgedehnt werden, um keinen Widerspruch zu erzeugen. Im Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes gilt grundsätzlich weiterhin eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4-fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte mind. wird mit 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt (HG H 1376.00 m. ü. A.) sowie die Festlegung der Höhenlage (HL + 1366.40 m. ü. A.) können vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden. Die Angaben zur höchstzulässigen Bebauungsdichte (BBD H 0.45) sowie zur höchstzulässigen Bauplatzgröße (BP H 1210 m²) können gem. TROG 2022 entfallen. Schließlich führt eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 5.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Westen des Planungsbereiches, zur künftigen Erschließung der baulichen Entwicklung W42 in einem Abstand von 3.0 m. Auf die Festlegung einer gestaffelten Baufluchtlinie kann aufgrund des Bestandes wiederum verzichtet werden.

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 12.06.2024 über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 3839, 3853/1 und 3853/4 (künftiges Gst. 3853/4), KG 85102 Kals am Großglockner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 4.6:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 3821, KG Kals (Großdorf)

Der Betreiber der Hofstelle vlg. „Pahl“ auf der Gp. 3923 KG Kals am Großglockner beabsichtigt aufgrund Platzmangels bei der bestehenden Hofstelle den Zubau eines Feldstadels, direkt westlich an die Heuschupfe auf der Gp. 3821 KG Kals am Großglockner anschließend. Da

gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2022 u. a. lediglich „ ... ortsübliche Städel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen dienen ... Weideunterstände und Weidezelte ... Jagd- und Fischereihütten ... “ errichtet werden dürfen, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-20 – Feldstadel mit Heuschupfe“ gem. § 47 TROG 2022 angeregt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 13.06.2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich des Gst. 3821, KG 85102 Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-20 – Feldstadel mit Heuschupfe“ gem. § 47 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP:

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 4.7:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich der Gste. 4572 und 4022, beide KG Kals (Ködnitz)

Der Betreiber des Ködnitzhofes (siehe Fotos im Anhang) beabsichtigt die Errichtung eines Müll- und Freilagers sowie den Zubau einer Außenstiege und einer Natursteinmauer. Weiters soll im Bereich des Eingangs eine Terrassenüberdachung/ein Wintergarten entstehen. Da für gegenständlichen Bereich bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan mit „besonderer“ Bauweise und somit in weiterer Folge ein ergänzender Bebauungsplan mit der Festlegung der Gebäudesituierung gem. § 60.4 TROG 2022 besteht, muss dieser an die aktuellen Planungen angepasst und die Gebäudesituierung (Haupt- und Nebengebäude im Höchstausmaß) entsprechend ausgedehnt werden, denn gem. § 60 Abs. 4 TROG 2022 ist im „ ... *Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise ... die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen ...* “. Im Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes können weitere Festlegungen vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden: so gilt grundsätzlich weiterhin die „besondere“ Bauweise mit dem 0.4-fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.25 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich weiterhin am Bestand und wird mit 1345.00 m. ü. A. festgehalten. Die Festlegungen zur

höchstzulässigen Bebauungsdichte (BBD H 0.95), sowie zur höchstzulässigen Bauplatzgröße (BP H 1700 m²) können hierbei gem. TROG 2022 entfallen. Die höchstzulässige Anzahl oberirdischer Geschoße wird im Bereich der geplanten Terrassenüberdachung (Wintergarten) auf 2 angehoben. Schließlich können die Bau- und Straßenfluchtlinien vom ursprünglichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan übernommen werden.

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 13.06.2024 über die Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 4022 und 4572, beide KG 85102 Kals am Großglockner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Angemerkt wird, dass für die weiteren Planungsschritte die grundbücherliche Sicherstellung eines Baurechts notwendig ist. Dazu wird GR Berger der Gemeinde Kals am Großglockner einen ausgearbeiteten Vorschlag unterbreiten. Diesbezüglich wird ein Grundsatzbeschluss gefasst.

TOP 5:

Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde Kals und Gemeinde Kals Immobilien KG

Dazu übergibt die Bürgermeisterin das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses Christoph Rogl:

Dieser bringt den Bericht über die Kassenprüfung von Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG vom 24.04.2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Gemeinde Kals am Großglockner:

Überprüfungszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.03.2024, Beleg-Nr. 01/20024 – 489/2024 (Haushaltskonten) bzw. Beleg-Nr. 01/2024 – 637/2024 (Steuern/Abgaben).

Die Überschreitungen sind im Bericht angeführt, erläutert und vom GR genehmigt.

Beschluss: einstimmig

Gemeinde Kals Immobilien KG:

Überprüfungszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.03.2024, Beleg-Nr. 01/2024 bis 17/2024. Im Übrigen siehe den Bericht, der dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Beschluss: einstimmig

TOP 6:

Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Oberlohr OG vom 23.03.2024

Die Oberlohr OG plant die Errichtung einer PV-Anlage. Hiefür ist auch die Errichtung einer Energiefortleitung erforderlich, welche über die Gste. 5/2 und 4069, beide KG 85102 Kals am Großglockner führen sollen. Mit Schreiben vom 23.03.2024 (eingegangen am 25.03.2024) hat daher die Oberlohr OG bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Kals am Großglockner um Gestattung angesucht.

Dem Antrag der Oberlohr OG vom 23.03.2024 wird stattgegeben.

Beschluss: einstimmig

TOP 7:

Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen REO betreffend Heizwerk

Die Bürgermeisterin bringt das Schreiben der Regionalenergie Osttirol vom 12.04.2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis und zeigt ihre Verwunderung über den harschen Ton. Weiters berichtet sie über mehrfach im Vorfeld abgehaltene Treffen zwischen REO, Gemeindevorstand und Agrargemeinschaft Kals am Großglockner. Dabei wurden Alternativstandorte angeboten und auch beachtet, jedoch alle von Seiten der REO abgelehnt. Die Berichte von GV Oberlohr und GV Unterweger unterstreichen diese Wahrnehmung. Die REO beabsichtigt nur die bestehende Anlage in der Ködnitz (Pfarrgründe) zu erweitern. Dem Vorschlag der REO nach kostenloser Überlassung des Gebäudes (weil wertlos), welches sich im Gemeindebesitz befindet, kann nicht zugestimmt werden. Eine Ablösung des Gebäudes zum Buchwert kann sich der Gemeinderat vorstellen. Zur Vereinfachung wäre es sinnvoll, wenn die REO nach Übernahme des Bestandsgebäudes die Erweiterung bzw. den Abschluss des Baurechtsvertrages in ihrem Namen abwickeln würde. Diesbezüglich wurden bereits von der Bürgermeisterin Schritte eingeleitet.

TOP 8:

Beratung und Beschluss über das Ansuchen über den Verkauf des Gst. 4280, KG 85103 Matrei in Osttirol Land

Das Gst. 4250, KG 85103 Matrei in Osttirol Land steht im Eigentum der Gemeinde Kals am Großglockner. Nun hat Herr Georg Berger vulgo Unterbrunn in Kienburg mitgeteilt, dass er dieses Gst. käuflich erwerben möchte. Das Gst. weist eine Fläche von ca. 7 m² auf und liegt im Freiland ein.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Verkauf des Gst. 4280, KG 85103 Matrei in Osttirol Land an Georg Berger vulgo Unterbrunn (Kienburg). Der Preis/m² wird mit € 5,00 festgesetzt. Die Kosten der Vermessung und Übertragung gehen zu Lasten des Käufers.

Beschluss: einstimmig

TOP 9:

Berichte der Bürgermeisterin

- Digitaler Leitungskataster für Abwasserentsorgung:
Es ist beabsichtigt einen digitalen Leitungskataster für die Abwasserentsorgung zu errichten. Dabei sollen einzelne Objekte (Leitungen, Schächte, Schieber, etc.) als solches abgebildet und weitere nützliche Informationen gespeichert werden. Hiefür liegt das Angebot der Stadtwerke Lienz vom 24.04.2024 (Angebotssumme: € 7.800,00 brutto) vor.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Annahme des Angebotes der Stadtwerke Lienz vom 24.04.2024.

Beschluss: einstimmig

- FLUGS bzw. neues Elektroauto:
Der Vertrag mit der Regionalenergie Osttirol (REO) hinsichtlich FLUGS wurde von Seiten der Gemeinde Kals am Großglockner bereits aufgekündigt. Dies deshalb da die Kosten für das Auto und das Buchungssystem mittlerweile erheblich sind. Aus diesem Grund wird ein eigenes E-Auto (ID 3 PRO) angeschafft werden, welches voraussichtlich in 2 Wochen geliefert wird. Im Rahmen eines Wettbewerbes, an welchem das gesamte Bildungszentrum Kals am Großglockner teilnimmt, wird ein neuer Name für das E-Auto gesucht. Mangels Nachfrage wird das neue E-Auto nicht mehr für externe Personen buchbar sein. Vereine, Flugsfahrer und Bedienstete der Gemeinde Kals am Großglockner können das Auto weiterhin kostenlos nutzen.
- Asphaltierungen im Gemeindegebiet:
Die Bürgermeisterin berichtet über die am 08.02.2024 vorgenommene Befahrung sämtlicher Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Kals am Großglockner (Bgmⁱⁿ Rogl, ALⁱⁿ Mag.^a Girstmair, GAD Koller und Fö. Ing. Oberreiner). Dabei wurde der Straßenzustand dokumentiert (auch mittels Fotodokumentation), Beurteilungen des Straßenzustandes vorgenommen und Maßnahmen zur Verbesserung des Straßenzustandes diskutiert. Aufgrund der durchgeführten Erhebung zeigt sich, dass eine Sanierung der Straßen im erforderlichen Ausmaß aus dem laufenden Budget nicht möglich ist und die vom Land Tirol zur Verfügung gestellten Mittel in der Höhe von ca. € 100.000,00 bei den derzeitigen Marktpreisen bei weitem nicht ausreichen. Die Erschließung von exponierten Höfen bzw. Objekten, bei denen der Straßenkörper aufgrund von schweren Holztransporten (VAIA, Schneedruck, Borkenkäfer) sowie Verbauungsmaßnahmen stark in Mittenleidenschaft gezogen wurde (zB Templerstraße, Eggerweg, Schusterweg) wird nur durch zusätzliche Bedarfszuweisungen möglich sein. Entsprechende Projekte werden ausgearbeitet.

TOP 10:

Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Baukostenzuschüssen

Für die im Zeitraum von Feber 2024 bis Juni 2024 genehmigten Bauvorhaben sind Erschließungskostenbeiträge in Höhe von € 38.897,59 vorzuschreiben. Wie in der Vergangenheit sollen zur Unterstützung der Bauwerber Baukostenzuschüsse ausbezahlt werden. Die im oben erwähnten Zeitraum genehmigten Bauvorhaben betreffen 2 Gewerbebetriebe (50%) und 3 Private (40%).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner für die im Zeitraum von Feber 2024 bis Juni 2024 genehmigten Bauvorhaben (privater und gewerblicher Bereich) die Ausbezahlung von Baukostenzuschüssen in der Höhe € 18.973,60.

Beschluss: einstimmig

TOP 11:

Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Dienstbarkeitszusicherungsvertrag:
Die Vorsitzende berichtet, dass noch in den Sommermonaten mit den Grabungsarbeiten von Glasfaser im Ködnitztal begonnen werden soll. Da die TIWAG auch Leitungen mitverlegt ist daher der Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages erforderlich.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrage mit der TIWAG.

Beschluss einstimmig

- Wohnbauprojekte:
Hinsichtlich des Wohnbauprojektes der OSG „Wohnanlage Schneiderfeld“ informiert die Vorsitzende den Gemeinderat, dass bereits 11 (von gesamt 12 Wohnungen) an Interessenten vergeben sind. Für die im Anschluss an die Wohnungen vorgesehenen Reihenhäuser gibt es laut Auskunft der OSG keine Interessenten, jedoch werden vorerst 4 Reihenhäuser gebaut. Weiters informiert sie, dass im heurigen Jahr die Infrastruktur für die zu errichtende Gemeindestraße (Leitungsanlagen, ...) hergestellt wurde, eine Fertigstellung der Gemeindestraße wird im Jahr 2025 erfolgen.
Die Fertigstellung der Wohnanlage und der 4 Reihenhäuser ist im September 2025 geplant.

Weiters berichtet die Vorsitzende, dass die Bauplatzbildung für die Wohnanlage der GHS in Lana bereits abgeschlossen ist. Die Einreichplanung befindet sich in Ausarbeitung.

- Ortsdurchfahrt Ködnitz (Termin mit dem BBA Lienz):
Die Bürgermeisterin berichtet, dass am 18.06.2024 ein Treffen mit Vertretern des BBA Lienz mit Dr. Nemmert und Dr. Kawrza sowie DI Perus von der Landesbaudirektion stattgefunden hat. Dabei wurde wieder die Ortsdurchfahrt Ködnitz (Geschwindigkeitsreduktion, Parkplätze etc.) und die Einfahrt Huben L 26 besprochen. Dr. Nemmert wird noch im heurigen Jahr dem Gemeinderat einen Vorschlag der Ortsdurchfahrt präsentieren.
Weiters nutzte die Bürgermeisterin die Gelegenheit in einer Begehung die Eignung des Grundstückes unterhalb der Kirche als Parkplatz abzuklären.

- Schließung des Handwerksladens:
Die Bürgermeisterin berichtet über die Schließung des Handwerksladens im Herbst 2024. Sie übergibt das Wort an GV Unterweger, welcher dem Ausschuss des Handwerksladens angehört. Dieser berichtet über die Gründe der Schließung (fehlende Jugend, Zahlen nach Corona schlecht, ...).
- Sommerbetreuung:
Wie bereits mehrfach angekündigt, wird die Gemeinde Kals am Großglockner heuer 7 Wochen Sommerbetreuung anbieten. Entsprechende Personalressourcen sind vorhanden und wird ein umfangreiches sowie abwechslungsreiches Programm angeboten. Von Montag bis Donnerstag werden ca. 20 Kinder pro Tag die Sommerbetreuung besuchen. Am Freitag sind weniger Kinder angemeldet.
- Gratulation zur Auszeichnung:
Die Bürgermeisterin gratuliert GV Unterweger und DI (FH) Jans, welcher heute entschuldigt ist, zur Goldmedaille beim Kasermändl für die Glocknerkugeln und die Glocknerlaibchen.

- Sanitäranlage des TVBO im Bereich des Parkplatz Dorfertaales:
Die Bürgermeisterin fragt nach dem Stand der Sanitäranlage des TVBO im Bereich des Parkplatzes Dorfertaales. GV Oberlohr teilt mit, dass derzeit die Wasserleitung gegraben wird und dann die Bauarbeiten beginnen.
- Umbau Glocknerhaus:
Die Bürgermeisterin informiert, dass die Raiba nun doch beabsichtigt eine PV-Anlage zu errichten und das von ihr in Auftrag gegebene Nutzwertgutachten noch ausständig ist. Die neuen Nutzwerte sollen bereits bei der Aufschlüsselung der Baukosten Anwendung finden. Die Gesamtbaukosten werden mit ca. € 230.000,00 beziffert. Weiters berichtet sie, dass neben der Raiba nun doch auch der TVBO eine Neugestaltung seiner Räumlichkeiten beabsichtigt. Im Zuge der Umbauarbeiten werden Ausweichquartiere für beiden geprüft. In der 2. Juli Woche findet eine Eigentümerversammlung statt, in welcher unter anderem die Aufträge an die unterschiedlichen Gewerke vergeben werden sollen. Bauzeit: Herbst 2024
- Anfrage von GR Christoph Rogl:
GR Rogl bedankt sich bei der Gemeinde für die Anbringung des „Achtung Kinder“ Hinweisschildes im Bereich des Taurerwirts. Aufgrund des durchaus erhöhten Verkehrsaufkommens fragt er an ob die Möglichkeit besteht, dass ein Zebrastreifen zwischen den Gebäuden des Taurerwirt (Hotel und Mitarbeiterhaus) installiert werden kann. Die Vorsitzende teilt mit, dass Querungshilfen (zB Zebrastreifen) nur dann genehmigt werden, wenn auch eine entsprechende Frequenz gegeben ist. Dies hat eine Anfrage beim BBA Lienz für den Bereich Ködnitz/Kulturhaus ergeben. Die Gemeinde Kals am Großglockner verfügt über eine Schablone, mit welcher ein Symbol auf die Straße gesprüht werden kann, das auf Kinder im gegenständlichen Bereich hinweist. Sie bietet an, dass dies auch im Bereich des Taurerwirts aufgesprüht werden kann. GR Rogl nimmt das Angebot gerne an und bedankt sich dafür.

NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates von Kals am Großglockner im Sitzungssaal des Gemeindeamtes am

Dienstag, 24. September 2024

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 21.49 Uhr

Anwesend waren: Bgmⁱⁿ Erika Rogl
Bgmⁱⁿ-Stv Egon Groder
GR Michael Berger
GRⁱⁿ Dipl.-Wi.Jur (FH) Judit Gratz
GRⁱⁿ Monika Gratz
GR Martin Hanser
GRⁱⁿ Doris Kerer
GR Alexander Tember
GV Stephan Unterweger
DI (FH) Philipp Jans
ErsatzGR Johann Gratz

Weiters anwesend: ALⁱⁿ Mag.^a Marina Girstmair (Schriftführerin)
FV Johannes Bergerweiß (von der Verwaltung)

Nicht anwesend: GV Martin Gratz, GV Georg Oberlohr, GR Christoph Rogl

Die Ladung der Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung erfolgte am 16.09.2024. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 02 vom 19.06.2024
2. Personal
3. Raumordnung
- 3.1. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der Gste. 4367 und 2517/1, beide KG Kals (Lesach)
- 3.2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der Gste. 4037 und 4407, beide KG Kals (Ködnitz)
- 3.3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des GSt. 3735, KG Kals (Burg)
- 3.4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich des GSt. 4367, KG Kals (Lesach)
- 3.5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich der Gste. 4037 und 4407, beide KG Kals (Ködnitz)
- 3.6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich des GSt. 3927, KG Kals (Großdorf)
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung bzgl. Ferienbetreuung und Einhebung von Kostenbeiträgen
5. Bericht des Überprüfungsausschusses der Gemeinde Kals und der Immobilien KG
6. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Heizwerks an die REO
7. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Aufträge beim Glocknerhaus
8. Beratung und Beschlussfassung über erforderliche Neuerungen (Technik) der Ausstellung im Glocknerhaus
9. Beratung und Beschlussfassung über die Schenkung und Widmung zum Gemeingebrauch der Tfl. 3 - Vermessungsurkunde DI Neumayr
10. Beratung und Beschlussfassung über die Veränderung der Anteile beim Glocknerhaus
11. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Mietvertrages mit Isabell Tembler
12. Berichte der Bürgermeisterin
- 12.1. Ansuchen Bedarfszuweisungen 2025
- 12.2. Information bzgl. Anschaffung KLF für FFW Kals
- 12.3. Teilnahme bei der Auszeit der Zukunftsorte in Trofaiach
- 12.4. Altersweiterung der Ferienbetreuung
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Ergebnis der Sitzung:

TOP 1:

Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 02 vom 19.06.2024

Bgm.in Erika Rogl begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Ersatzgemeinderäte und stellt in weiterer Folge die Beschlussfähigkeit fest.

Die Niederschrift 02 vom 19.06.2024 wird von der Vorsitzenden, den Vertretern der jeweiligen Listen und der Schriftführerin unterfertigt.

TOP 2:

Personal (wird in einer gesonderten Niederschrift geführt)

TOP 3:

Raumordnung

TOP 3.1:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der Gste. 4367 und 2517/1, beide KG Kals (Lesach)

Beim bestehenden Alpengasthof „Glödis Refugium“ auf der Gp. 4367 KG Kals am Großglockner wurden vermessungstechnische Arbeiten durchgeführt und hierbei u. a. die Böschung sowie die Stützmauer westlich des Bestandsgebäudes neu eingemessen. Aufgrund der aktuellen technischen Naturbestandsaufnahmen müssen nun entsprechende Teilflächen der Gp. 2517/1 herausgeteilt und mit der Gp. 4367 vereinigt werden. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Sonderfläche Alpengasthof mit 40 Verabreichungsplätzen im Gebäudeinneren, 40 Verabreichungsplätzen im Außenbereich, 10 Betten als Bettenlager im Hauptgebäude, 2 Personalzimmer mit Nebenanlagen im Hauptgebäude, höchstzulässig 5 Häuser mit jeweils 4 Gästebetten sowie Nebenanlagen (insgesamt höchstzulässig 30 Gästebetten) – S1“ gem. § 43.1 TROG 2022 erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 24.09.2024 vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich der Gp. 2517/1 KG Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Alpengasthof mit 40 Verabreichungsplätzen im Gebäudeinneren, 40 Verabreichungsplätzen im Außenbereich, 10 Betten als Bettenlager im Hauptgebäude, 2 Personalzimmer mit Nebenanlagen im Hauptgebäude, höchstzulässig 5 Häuser mit jeweils 4 Gästebetten sowie Nebenanlagen (insgesamt höchstzulässig 30 Gästebetten) – S1“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.2:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der Gste. 4037 und 4407, beide KG Kals (Ködnitz)

Beim bestehenden Heizwerk auf der Gp. 4407 KG Kals am Großglockner (siehe Fotos im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant (siehe Ausschnitt aus dem Planentwurf des Baumeisters DI (FH) Peter Mayer, 9981 Kals am Großglockner, Plannr.: 2024-19 vom 08.07.2024 im Anhang). Da durch die geplanten Baumaßnahmen die Mindestabstände gem. TBO 2022 zur angrenzenden Gp. 4037 nicht eingehalten werden können, soll eine Teilfläche davon herausgeteilt und mit der Gp. 4407 KG Kals am Großglockner vereinigt werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 4337/2024 vom 30.07.2024 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist daher vorab eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Sonderfläche Fernheizwerk – FHw“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsplan erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!). Eine Teilfläche der Gp. 4036 (öffentliches Gut) kann hierbei in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden (wiederum einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 24.09.2024 vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich des Gste. 4036 und 4037, beide KG Kals am Großglockner von derzeit von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Fernheizwerk – FHw“ gem. § 43.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Sonderfläche Fernheizwerk – FHw“ gem. § 43.1 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.3:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des GSt. 3735, KG Kals (Burg)

Südlich an die bestehende Hofstelle vlg. „Kerer“ anschließend, ist auf der Gp. 3735 KG Kals am Großglockner (siehe Fotos im Anhang) ein Bauvorhaben geplant. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner teilweise im „Landwirtschaftlichen Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 einliegt, wird durch den Grundeigentümer eine Rückwidmung in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 angeregt, denn auch im Freiland dürfen gem. § 41 Abs. 2 TROG 2022 u. a. „... ortsübliche Städel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen dienen ... Gebäude zur bäuerlichen Direktvermarktung mit höchstens 20 m² Grundfläche ... Weideunterstände und Weidezelte ... Jagd- und Fischereihütten ...“ errichtet werden. Schließlich wird durch die geplante Rückwidmung in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 hergestellt (Voraussetzung!).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 24.09.2024 vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich des GSt. 3735, KG Kals am Großglockner von derzeit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.4:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich des Gst. 4367, KG Kals (Lesach)

Da für gegenständlichen Bereich bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan gem. TROG 2016 besteht, muss dieser schließlich an die aktuellen Grundgrenzen angepasst werden um keinen Widerspruch zu erzeugen. Im Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes gilt grundsätzlich weiterhin eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Die höchstzulässige Bauplatzgröße (BP H 2120 m²) kann hierbei gem. TROG 2022 entfallen. Die jeweiligen obersten Gebäudepunkte (1864.50 m. ü. A. im Norden, 1862.00 m. ü. A. im Süden) sowie die Bau- und Straßenfluchtlinien können schließlich auch vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden.

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 18.09.2024 über die Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 2517/1 und 4367 (künftig Gst. 4367, KG Kals am Großglockner) beide KG 85102 Kals am Großglockner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Gemeinde Kals am Großglockner ihren Hauptwohnsitz haben und Rechts-träger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.5:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich der Gste. 4037 und 4407, beide KG Kals (Ködnitz)

Da für gegenständlichen Bereich bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht (siehe Ausschnitt aus dem Bebauungsplan im Anhang), muss dieser schließlich an o. a. Teilungsplan angepasst werden um keinen Widerspruch zu erzeugen. Im Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes wird daher der Planungsbereich in südwestlicher Richtung entsprechend o. a. Teilungsplan ausgedehnt. Weitere Festlegungen können vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden: so gilt grundsätzlich weiterhin eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 und die höchstzulässige Anzahl der Obergeschoße weiterhin mit 2 festgehalten. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an der aktuellen Planung und kann mit 1317.50 m. ü. A. vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden, wobei für den Bereich des Schornsteins ein höchstmöglicher Gebäudepunkt von 1322.00 m. ü. A. festgehalten wird. Die Angabe zur höchstzulässigen Bauplatzgröße (BP H 455 m²) kann gem. TROG 2022 entfallen. Schließlich werden die Bau- und Straßenfluchtlinien vom ursprünglichen Bebauungsplan in südwestlicher Richtung verlängert. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie einer Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: es handelt sich um eine sinnvolle Erweiterung des bestehenden Fernheizwerkes, die Festlegungen orientieren sich im Wesentlichen am Bestand – im Orts- und Landschaftsbild werden keine negativen Auswirkungen

erwartet. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich aufgrund des nahen Ködnitzbaches innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach befindet. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist deshalb erforderlich!

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 18.09.2024 über die Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 4037 und 4407, beide KG 85102 Kals am Großglockner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Gemeinde Kals am Großglockner ihren Hauptwohnsitz haben und Rechts-träger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.6:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich des Gst. 3927 und 3917/1, KG beide Kals (Großdorf)

Beim bestehenden Hotelgebäude auf der Gp. 3927, KG 85102 Kals am Großglockner sind div. Um- und Zubauten geplant. So soll der Seminarraum vergrößert bzw. aufgestockt werden und künftig als Gastraum fungieren. Da für gegenständlichen Bereich bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan mit „besonderer“ Bauweise und somit in weiterer Folge ein ergänzender Bebauungsplan mit der Festlegung der Gebäudesituierung gem. § 60.4 TROG 2022 besteht, muss dieser an die aktuellen Planungen angepasst werden, denn gem. § 60 Abs. 4 TROG 2022 ist im Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise „... *die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen* ...“. Es wird daher die Gebäudesituierung (Hauptgebäude im Höchstausmaß) entsprechend den aktuellen Planungen ausgedehnt sowie im Bereich des bereits errichteten Verbindungstraktes zwischen dem „Alpenhof“ und dem „Haus Figol“ dem aktuellen Baubestand geringfügig angepasst. Da für den Bereich der im Westen anschließenden Gp. 3917/1, KG 85102 Kals am Großglockner zwar bereits ein Bebauungsplan mit „offener“ Bauweise besteht, durch die weiteren Baumaßnahmen jedoch die Mindestabstände gem. TBO 2022 unterschritten werden, wird die Gp. 3917/1, KG 85102 Kals am Großglockner, mit in den Planungsbereich aufgenommen und auch in diesem Bereich eine „besondere“ Bauweise festgehalten.

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 24.09.2024 über die Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 3927 und 3917/1, beide KG 85102 Kals am Großglockner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Gemeinde Kals am Großglockner ihren Hauptwohnsitz haben und Rechts-träger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 4:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung bzgl Ferienbetreu-ung und Einhebung von Kostenbeiträgen

Bereits im letzten Jahr wurde eine Ferienbetreuung für Kindergartenkinder in den Herbst-, Weih-nachts-, Semester- und Osterferien von Seiten der Gemeinde Kals am Großglockner angeboten. Auch heuer wird eine entsprechende Betreuung stattfinden und können nun auch Volksschüler – sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen – daran teilnehmen. Der Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes im Sommer beträgt € 6,50/Tag. Um eine einheitliche und durchgängige Regelung zu schaffen wird vorgeschlagen, den Kostenbeitrag von € 6,50/Tag auch in den restli-chen Ferienzeiten (Herbst-, Weihnacht-, Semester- und Osterferien) einzuheben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglock-ner, dass ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 6,50/Tag für die Betreuung eines Kindes in den Ferienzeiten (Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien) einzuheben ist.

Beschluss: einstimmig

Weiters teilt die Bürgermeisterin mit, dass im Kindergarten ein Unkostenbeitrag fürs Basteln, die gesunde Jause und dergleichen in der Höhe von € 50,00/Semester eingehoben wird. Unabhän-gig davon ist der Kindergartenbesuch weiterhin für alle Kinder kostenlos.

TOP 5:

Bericht des Überprüfungsausschusses der Gemeinde Kals und der Immobilien KG

Dazu übergibt die Bürgermeisterin das Wort an die Obmann-Stvⁱⁿ des Überprüfungsausschusses GRⁱⁿ Dipl.-Wi.Jur (FH) Judit Gratz.

Diese bringt den Bericht über die Kassenprüfung von Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG vom 13.08.2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Gemeinde Kals am Großglockner:

Überprüfungszeitraum vom 01.04.2024 bis 30.06.2024, Beleg-Nr. 490/20024 – 990/2024 (Haus-haltskonten) bzw. Beleg-Nr. 638/2024 – 1172/2024 (Steuern/Abgaben).

Die Überschreitungen sind im Bericht angeführt, erläutert und vom GR genehmigt.

Beschluss: einstimmig

Gemeinde Kals Immobilien KG:

Überprüfungszeitraum vom 01.04.2024 bis 30.06.2024, Beleg-Nr. 18/2024 bis 33/2024. Im Übri-gen siehe den Bericht, der dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Beschluss: einstimmig

TOP 6:

Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Heizwerks an die REO

Wie in der letzten Gemeinderatssitzung berichtet, beabsichtigt die REO nun das Heizwerk in der Ködnitz zu erweitern und hat sich der Gemeinderat in dieser Sitzung grundsätzlich dazu bekannt, dass das Bestandsgebäude, welches im Eigentum der Gemeinde Kals am Großglockner steht, an die REO veräußert werden soll. Der Bürgermeisterin liegt nun ein Vorschlag von Steuerberater Mag. Martin Kofler (Anmerkung: Herr Mag. Kofler ist sowohl als Steuerberater für die Gemeinde Kals am Großglockner als auch für die REO tätig), vor. Dieser weicht aufgrund verschiedener AfA-Sätze deutliche Unterschiede auf. Auch ist der Zeitwert deutlich gestiegen. Die Bürgermeisterin wird mit einem Verhandlungsmandat betraut und stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner dieser Vorgehensweise ausdrücklich zu.

Beschluss: einstimmig

TOP 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Aufträge beim Glocknerhaus

Der Gemeinderat hat bereits einen Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Glocknerhauses gefasst. Nun liegen die entsprechenden Angebote vor und hat die Prüfung ergeben, dass die Firma Holzbau Lusser (Zimmermannsarbeiten: € 114.356,38 brutto), die Spenglerei Dorer (Spengler-, Schwarzdecker- und Dachdeckerarbeiten: € 56.618,10 brutto) und die Malerei Lamprecht (Malerarbeiten und Fassadenausbesserungen: € 35.778,85 brutto) Bestbieter sind.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Arbeiten beim Glocknerhaus an nachfolgende Bestbieter zu vergeben:

- Holzbau Lusser (Zimmermannsarbeiten): € 114.356,38 brutto
- Spenglerei Dorer (Spengler-, Schwarzdecker- und Dachdeckerarbeiten): € 56.618,10 brutto
- Malerei Lamprecht (Malerarbeiten und Fassadenausbesserungen): € 35.778,85 brutto

Beschluss: einstimmig

TOP 8:

Beratung und Beschlussfassung über erforderliche Neuerungen (Technik) der Ausstellung im Glocknerhaus

Im Zuge der Sanierung des Glocknerhauses ist es auch notwendig die defekte Technik in den Ausstellungsräumen auszutauschen und die Ausstellungsräume mit neuen Bildschirmen zu adaptieren.

Diesbezüglich liegt ein Angebot der Firma SICS in der Höhe von € 28.412,67 netto vor. Bgm.-Stv. Egon Groder wird das vorliegende Angebot prüfen und wird in weiterer Folge eine Entscheidung getroffen.

Weiters ist es der Wunsch der Mineraliensammler, dass die Stahlseilvitriolen im Untergeschoß umgebaut werden und soll diesem auch entsprochen werden. Darüber hinaus erfordert der Teppichboden in der Ausstellung einen hohen Pflegeaufwand und soll dieser durch einen neuen, vor allem pfleglicheren, Boden ersetzt werden. Ein entsprechendes Angebot der Firma Hassler ist noch ausständig.

Auf Antrag der Bürgermeisterin spricht sich der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner grundsätzlich für die Adaptierung der Ausstellungsräumlichkeiten aus.

Beschluss: einstimmig

TOP 9:

Beratung und Beschlussfassung über die Schenkung und Widmung zum Gemeingebrauch der Tfl. 3 - Vermessungsurkunde DI Neumayr

Die GHS beabsichtigt auf den Baugründen der Agrargemeinschaft Kals am Großglockner in Lana eine Wohnanlage zu errichten. Hiezu liegt bereits ein Kaufvertrag vor. Mit Schenkungsvertrag vom 23.05.2024 hat die Agrargemeinschaft Kals am Großglockner der Gemeinde Kals am Großglockner die in der Vermessungsurkunde des DI Neumayr vom 04.08.2023, GZl. 3140/2023, unter Teilfläche 3 ausgewiesene Fläche im Ausmaß von 20 m² geschenkt.

Die Teilfläche 3 der Vermessungsurkunde des DI Neumayr vom 04.08.2023, GZl. 3140/2023, soll daher aus der EZ 41 abgeschrieben und zur EZ 101 zugeschrieben werden und die gegenständliche Teilfläche 3 gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz zum Gemeingebrauch als Gemeindestraße gewidmet werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz die Widmung der Teilfläche 3 der Vermessungsurkunde des DI Neumayr vom 04.08.2023, GZl. 3140/2023, zum Gemeingebrauch als Gemeindestraße und die Zuschreibung dieser Teilfläche zu EZ 101.

Beschluss: einstimmig

TOP 10:

Beratung und Beschlussfassung über die Veränderung der Anteile beim Glocknerhaus

Bereits in der Sitzung vom 19.06.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Grundsatzbeschluss gefasst Nutzwertanteile beim Glocknerhaus zu ändern. Diesbezüglich liegt bereits ein Nutzwertgutachten des Arch. Mag. Jörg Maier vor. Unter Zugrundelegung dieses Gutachtens hat die Raiffeisen Regional Bank eine interne Bewertung der Anteile vorgenommen und dabei einen Ablösebeitrag für die Gemeinde Kals am Großglockner von € 10.430,01 errechnet.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Verkauf von 1,08 Anteilen zu einem Preis von € 10.430,01.

Beschluss: einstimmig

Weiters berichtet die Bürgermeisterin, dass der neue Aufteilungsschlüssel bereits bei der Abrechnung des Umbaus angewendet wird. Abschließend teilt sie mit, dass der TVBO sein Büro derzeit in der alten Post eingerichtet hat und verbleiben anschließend die Möbel (Coworking Space) dort. Die Räumlichkeiten der alten Post werden dem TVBO kostenlos zur Verfügung gestellt.

TOP 11:

Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Mietvertrages mit Isabell Tembler

Seit 01.09.2018 betreibt Frau Isabell Tembler in den Räumlichkeiten der Ordination ein Massageinstitut. Der Mietvertrages endet mit 31.08.2024. Nun soll ein unbefristetes Mietverhältnis (wie vollinhaltlich vorgetragen) eingegangen werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Abschluss des Mietvertrages auf unbestimmte Zeit mit Frau Isabell Tembler per 01.09.2024.

Beschluss: einstimmig

TOP 12:

Berichte der Bürgermeisterin

TOP 12.1:

Ansuchen Bedarfszuweisungen 2025

Im September eines jeden Jahres hat die Gemeinde entsprechende Ansuchen hinsichtlich Bedarfszuweisungen für das kommende Jahr einzubringen.

Für das Jahr 2025 wurden nachfolgende Ansuchen eingereicht:

- Sanierung von Straßen im Gemeindegebiet (Tembler, Schuster, Egger),
- Glasfaserausbau im Bereich Unterpeischlach-West, Ködnitztal mit Glocknerwinkl, Burg, Großdorf/Tembler und Unterpeischlach-Brennersiedlung,
- Erneuerung Wasserversorgungsanlagen für Lana und Unterködnitz

TOP 12.2:

Information bzgl. Anschaffung KLF für FFW Kals

Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges für die FF Kals am Großglockner:

Im Jahr 2025 wird die Gemeinde Kals am Großglockner für die Freiwillige Feuerwehr Kals am Großglockner ein Kleinlöschfahrzeug-Allrad (Austausch des Fahrzeuges mit Baujahr 1991, welches unentgeltlich der Wiederaufbauhilfe in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens zur Verfügung gestellt wird) ankaufen. Am 05.09.2024 fand dahingehend bereits ein Finanzierungsgespräch mit Frau LR Astrid Mair, BA MA statt, in welchem BDZW-Mittel aus dem FW-GAF in Höhe von € 21.600,- (10 % der Anschaffungskosten in Höhe von € 216.000,-) zugesagt wurden. Erfreulicherweise hat auch die Agrargemeinschaft Kals am Großglockner eine finanzielle Spende zugesagt und wird die Bürgermeisterin auch die Tiroler Versicherung um Leistung eines Beitrages anfragen.

TOP 12.3:

Teilnahme bei der Tagung der Zukunftsorte in Trofaiach

Anfang Juli 2024 haben Bgmⁱⁿ Erika Rogl und ALⁱⁿ Mag. Marina Girstmair bei der 2-tägigen Tagung der Zukunftsorte in Trofaiach teilgenommen. Dabei hat sich die neue Mitgliedsgemeinde Trofaiach vorgestellt und referierten hochkarätige Personen zu interessanten Themen. Die Bürgermeisterin lädt die Mitglieder des Gemeinderates gerne dazu ein, bei der nächsten Veranstaltung dabei zu sein.

Weiters berichtet die Bürgermeisterin über anstehende Projekte im Jahr 2025 und die damit zusammenhängende Budgetierung:

- Sanierung von Gemeindegebäuden:

DI (FH) Peter Mayer wurde mit der Erstellung eines Energieausweises für die alte Schule (Ködnitz 18) beauftragt. Der vorliegende Energieausweis zeigt zweifelsohne dringenden Handlungsbedarf im Bereich des Daches, der Fenster, etc.

Die Bürgermeisterin schlägt daher vor, Ing. Thomas Unterweger (modul2) mit einer Kostenschätzung zur Sanierung des Gebäudes zu beauftragen. Anhand dieser Kostenschätzung werden entsprechende Fördermöglichkeiten ausgelotet.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, Herrn Ing. Thomas Unterweger mit einer Kostenschätzung für die Sanierung der alten Schule (Fenster, Dach, etc.) zu beauftragen.

Beschluss: einstimmig

- Friedhof:

Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Urnengräbern ist es unbedingt erforderlich neue Urnengräber zu schaffen. Diesbezüglich stellt der Bereich des alten Glocknerfriedhofs einen idealen Bereich dar und hat Ing. Thomas Unterweger (modul2) bereits einen Vorschlag ausgearbeitet.

Dem Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gefällt der vorgeschlagene Entwurf und spricht sich für den gegenständlichen Standort aus. Eine Einreichplanung soll ausgearbeitet werden (Umsetzung 2024 – 2025).

Beschluss: einstimmig

- Straße im Bereich der Wohnanlage Schneiderfeld:

Im Herbst 2025 soll der 1. Bauabschnitt fertig gestellt sein und die Übergabe der Wohnungen und Reihenhäuser an die Mieter stattfinden. Das genehmigte Straßenprojekt ist daher bis Herbst 2025 umzusetzen und auszuführen (Verlegung von Infrastrukturanlagen, Asphaltierung,...). Im Budget 2025 sollen daher € 100.000,00 vorgesehen werden.

- Dank des BZ Kals am Großglockner:

Schulleiterin Michaela Troger sowie die Kinder der 3. und 4. Klasse Volksschule samt Lehrkörper freuen sich sehr über neugestaltete Klasse und bedanken sich recht herzlich beim Gemeinderat.

Die Bürgermeisterin teilt weiters mit, dass Walter Pichler mit Ende September in Pension geht. Claudia Amraser und Viktoria Vergeiner verstärken seit Schulbeginn den Lehrkörper des BZ.

Die Bürgermeisterin regt eine Besichtigung des Schulgebäudes (am besten im Anschluss an die Budgetsitzung im Dezember) an.

- Tagung der Waldaufseher Osttirols:

Die Waldaufseher Osttirols halten am 26.09.2024 im Johann Stüdl Saal eine Tagung ab. Diese wurde von Fö. Ing. Stefan Oberreiner und dem Leiter der BFI Osttirol, DI (FH) Erich Gollmitzer, organisiert. Die Gemeinde Kals am Großglockner lädt gemeinsam mit der Agrargemeinschaft Kals am Großglockner zum Essen ein.

- FODN:

Bei der Herstellung des Fodns werden neue Wege beschritten. Katharina Huter von der Gemeindeverwaltung hat sich einer Grafik-Schulung unterzogen und wird mit dem Programm Indesign zukünftig die Gemeindezeitung setzen. Die Bürgermeisterin spricht Martin Unterberger den Dank für seine bisherige Arbeit aus. Das erste Exemplar kann als sehr gelungen bezeichnet werden und dankt die Bürgermeisterin Kathi für ihren Einsatz.

- Dank Handwerksladen und Köstlichkeiten:

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Verein Kalser Handwerksladen und Köstlichkeiten nun die Auflösung des Vereins beschlossen hat. Der Verein bedankt sich bei der Gemeinde Kals am Großglockner für die jahrelange Unterstützung.

Anschließend übergibt die Bürgermeisterin das Wort an Obfrau-Stv. DI (FH) Philipp Jans, welcher die Gründe, die zur Vereinsauflösung geführt haben, schildert. Er bedankt sich im Namen des Vereins für die jahrelange Unterstützung durch die Gemeinde Kals am Großglockner.

TOP 12.4:

Altersweiterung der Ferienbetreuung

Siehe Tagesordnungspunkt 4

TOP 13:

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Anfrage von Lidia Bol betreffend Nutzung des Johann Stüdl Saals für Zumba-Kurse:

Frau Lidia Bol bietet Zumba-Kurse an. Aufgrund der hohen Nachfrage erscheint ihr der kostenlos zur Verfügung gestellte Turnsaal im BZ zu klein. Es ist daher die Anfrage an die Bürgermeisterin ergangen, den Johann Stüdl Saal für entsprechende Kurse zu nutzen.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner folgendes:

Der Johann Stüdl Saal kann für entsprechende Kurse – unter Voraussetzung der Veranstalter kümmert sich eigenständig um das Herrichten des Raumes und die Reinigung –genutzt werden. Als Kostenbeitrag pro Veranstaltung werden € 50,00 veranschlagt.

Beschluss: einstimmig

Um 21:36 Uhr erteilt die Bürgermeisterin Herrn Anton Huter das Wort. Dieser spricht erneut über die Situation im Lesachalmgebiet. Sodann beendet Herr Huter um 21:48 Uhr seine Ausführungen.

Mangels weiterer Wortmeldungen schließt die Bürgermeisterin um 21:49 Uhr die Sitzung und lädt zu einem Getränk in den Ködnitzhof ein.

NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates von Kals am Großglockner im Sitzungssaal des Gemeindeamtes am

Donnerstag, 14. November 2024

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 22.09 Uhr

Anwesend: Bgmⁱⁿ Erika Rogl
Bgmⁱⁿ-Stv. Egon Groder
GR Michael Berger
GRⁱⁿ Dipl.-Wi.Jur (FH) Judit Gratz
GR Monika Gratz
GR Martin Hanser
GRⁱⁿ Doris Kerer
GV Stephan Unterweger
GR DI (FH) Philipp Jans
GR Christoph Rogl

Abwesend: GV Martin Gratz, GV Georg Oberlohr, GR Alexander Temberler

Schriftführerin: ALⁱⁿ Mag.^a Marina Girstmair

Weiter anwesend: FV Hannes Bergerweiß, Anton Huter (Zuhörer), Gerhard Hausner (Zuhörer)

Die Ladung der Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung erfolgte am 05.11.2024. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 03 vom 24.09.2024
2. Ortsdurchfahrt Ködnitz - Präsentation der Varianten durch DI Dr. Nimmert (BBA Lienz)
3. Raumordnung
- 3.1. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des ÖROK im Bereich der Gste.1514, 1513/3, 3707/1, 1508/3 und 1515, alle KG Kals (Burg)
- 3.2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der Gste. 4367 und 2517/1, beide KG Kals (Lesach) - Behandlung des Einspruchs vom 27.09.2024
- 3.3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich der Gste. 2517/1 und 4367, beide KG Kals (Lesach) - Behandlung des Einspruchs vom 27.09.2024
- 3.4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines BBP im Bereich der Gste. 4001, 4002, 4003, 4005 und 4643, alle KG Kals (Ködnitz)
4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Waldumlageverordnung
5. Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren, Abgaben 2025
- 5.1. Änderung der Abfallgebührenordnung
- 5.2. Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung
- 5.3. Änderung der Kanalgebührenordnung
6. Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Agrargemeinschaft Kals am Großglockner betreffend Unterstützung Löschteich Peischlacherberg
8. Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung der Werbemaßnahmen über Radio Osttirol
9. Berichte der Bürgermeisterin
- 9.1. Verbandsversammlung GV ÖPNV
- 9.2. Skikartenaktion für Kalser Kinder
- 9.3. Baufortschritt Glocknerhaus
- 9.4. Brückenrevision
10. Bericht des Obmanns der Vereinsausschusses
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Ergebnis der Sitzung:

TOP 1:

Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 03 vom 24.09.2024

Bgm.ⁱⁿ Erika Rogl begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt in weiterer Folge die Beschlussfähigkeit fest. Die Niederschrift 03 vom 24.09.2024 wird von der Vorsitzenden, den Vertretern der jeweiligen Listen und der Schriftführerin unterfertigt.

Weiters begrüßt die Vorsitzende den Leiter des BBA Lienz, DI Dr. Johannes Nemmert und seinen Mitarbeiter DI Dr. Michael Kawrza, welche die Varianten der Ortsdurchfahrt Ködnitz vorstellen werden. Sodann übergibt sie das Wort an DI Dr. Nemmert.

TOP 2:

Ortsdurchfahrt Ködnitz - Präsentation der Varianten durch DI Dr. Nemmert (BBA Lienz)

Der Leiter des Baubezirksamtes Lienz, DI Dr. Nemmert begrüßt die anwesenden GR und bedankt sich für die Einladung zur Präsentation der Varianten. Anhand von Planunterlagen werden insgesamt 5 Varianten vorgestellt und umfassend diskutiert. Die Varianten 1 – 4 sehen bei der Umsetzung die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Abfahrtsrampen (Aufschüttungen) vor. Die Kosten der Errichtung sind unter anderem auch von der Gemeinde Kals am Großglockner zu tragen und handelt es sich hierbei um erhebliche Kosten.

Die Variante 5, welche im Bereich MPreis eine Abgrenzung zum Fahrstreifen und Parkmöglichkeiten im Bereich des Dorfplatzes vorsieht, wird als geeignetste Variante eingestuft. Dies in Kombination mit einem Parkplatz unterhalb des Friedhofs. So können für den Alltagsverkehr ausreichend Parkmöglichkeiten geschaffen werden.

Sodann beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner folgendes:

Die Variante 5 in Kombination mit dem Parkplatz unterhalb des Friedhofs soll einer eingehenden Planung unterzogen werden. Weiters wird der Parkplatz unterhalb des Friedhofs vom BBA Lienz mitgeplant.

Beschluss: einstimmig

TOP 3:

Raumordnung

TOP 3.1:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des ÖROK im Bereich der Gste.1514, 1513/3, 3707/1, 1508/3 und 1515, alle KG Kals (Burg)

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik (GZI.: 2-712/10079/1-2024 vom 16.08.2024) wurde hiezu u. a. festgehalten: „ ... *aus rechtlicher Sicht wird die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des ÖRK kritisch gesehen bzw. eine entsprechende Ausweisung einer Sondernutzung für sinnvoll erachtet, zumal die Fläche erheblich erweitert wird. ... Weiters wird um Vorlage einer Stn. der BH Lienz / Umweltreferat sowie der WLW ersucht.*“ Um daher den Vorgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik, Folge zu leisten, ist daher eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) erforderlich, wobei für das gesamte Areal eine baul. Entwicklung Vorwiegend Sondernutzung S 16 / z1 / D1: „*Parkplatz und WC-Sanitäreanlage*“ gem. § 31.1 e, i, l, m TROG 2022 vorgeschlagen wird.

Gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 06.11.2024 (Stellungnahme vom 13.11.2024) über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste. 1508/3, 1513/3, 1514, 1515, 3707/1 und 3707/2, alle KG 85102 Kals am Großglockner durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kals am Großglockner vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1508/3, 1513/3, 1514, 1515, 3707/1 und 3707/2 KG Kals am Großglockner von derzeit „Forstliche Freihaltefläche“ gem. § 27.2 i TROG 2022 bzw. von derzeit „weißer Bereich“ in künftig baul. Entwicklung Vorwiegend Sondernutzung S 16 / z1 / D1: „Parkplatz und WC-Sanitäranlage“ gem. § 31.1 e, i, l, m TROG 2022 entsprechend dem Planentwurf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

TOP 3.2:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der Gste. 4367 und 2517/1, beide KG Kals (Lesach) - Behandlung des Einspruch vom 27.09.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat in seiner Sitzung vom 24.09.2024 zu Tagesordnungspunkt 3.1. gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idgF, beschlossen, den nach Plan des Dr. Thomas Kranebitter (raumgis), Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 4367 und 2517/1, beide KG 85102 Kals am Großglockner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist langte die Stellungnahme des Eigentümers des Gst. 4367, KG 85102 Kals am Großglockner, Hr. Anton Huter, ein. Dieser spricht sich gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes aus (Stellungnahme als Tischvorlage).

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt, der Stellungnahme des Eigentümers Hr. Anton Huter Folge zu geben. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste.4367 und 2517/1, beide KG 85102 Kals am Großglockner, wird nicht durchgeführt.

Beschluss: einstimmig

TOP 3.3:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich der Gste. 2517/1 und 4367, beide KG Kals (Lesach) - Behandlung des Einspruchs vom 27.09.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat in seiner Sitzung vom 24.09.2024 zu Tagesordnungspunkt 3.4. gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idgF, beschlossen, den nach Plan des Dr. Thomas Kranebitter (raumgis), Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 4367 und 2517/1, beide KG 85102 Kals am Großglockner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist langte die Stellungnahme des Eigentümers des Gst. 4367, KG 85102 Kals am Großglockner, Hr. Anton Huter, ein. Dieser spricht sich gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes aus.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt der Stellungnahme des Eigentümers Hr. Anton Huter Folge zu geben. Die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste.4367 und 2517/1, beide KG 85102 Kals am Großglockner wird nicht durchgeführt.

Beschluss: einstimmig

TOP 3.4:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines BBP im Bereich der Gste. 4001, 4002, 4003, 4005 und 4643, alle KG Kals (Ködnitz)

Nördlich an das bestehende Wohngebäude auf der Gp. 4005 KG Kals am Großglockner anschließend ist die Errichtung eines Carports mit 3 Stellplätzen geplant. Um eine geordnete Bebauung gewährleisten zu können, wird aus raumordnungsfachlicher Sicht die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen vorgeschlagen, wobei die angrenzenden Gp. 4001, 4002, 4003 und 4643 KG Kals am Großglockner aufgrund des funktionalen Zusammenhanges mit in den Planungsbereich aufgenommen werden. Schließlich werden somit für alle im gegenständlichen Bereich befindlichen Grundstücke dieselben Voraussetzungen geschaffen, zumal bereits südlich angrenzend Bebauungspläne mit verkürzten Abständen bestehen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 20.09.2024 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 4001, 4002, 4003, 4005 und 4643, alle KG 85102 Kals am Großglockner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Gemeinde Kals am Großglockner ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 4:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Waldumlageverordnung

Die Tiroler Landesregierung hat mit Verordnung vom 17.09.2024 zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindeforstwirte neue einheitliche Hektarsätze festgelegt. Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

- a) für Wirtschaftswald 30,26 Euro
- b) für Schutzwald im Ertrag 15,13 Euro
- c) für Teilwald im Ertrag 22,69 Euro

Für die entsprechende Einhebung im Jahre 2025 bedarf es einer Anpassung der Umlageverordnung der Gemeinden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner einen Umlagesatz für die Waldumlage von 100 % v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17.09.2024, Vbl. Tirol Nr. 93/2024 festgelegten Hektarsätze.

Beschluss: einstimmig

TOP 5:

Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren, Abgaben 2025

TOP 5.1:

Änderung der Abfallgebührenordnung

In den vergangenen Jahren hat der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner einstimmig beschlossen, die Gebührenerhöhung auszusetzen, da die Bevölkerung bereits mit erheblichen Preisanstiegen im Bereich des täglichen Lebens konfrontiert war. Ebenso hat die von Bund und Land gewährte Gebührenbremse zu einer Aussetzung der Erhöhung der Müllgebühr im Jahr 2024 geführt.

Um jedoch laufende Kosten und Ausgaben zu decken ist es nun erforderlich eine entsprechende Gebührenerhöhung vorzunehmen.

Im Konkreten soll ab dem 01.01.2025 die Grundgebühr von bisher € 0,11/l auf € 0,12/l, die weitere Gebühr von € 0,09/l auf € 0,10/l und die Entleerung eines Speiserestekübels (10 l) von € 2,00 auf € 2,20 angehoben werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Abfallgebührenordnung gemäß ausgegebener Tischvorlage.

Beschluss: einstimmig

Weiters schlägt die Bürgermeisterin vor ab dem 01.01.2025 Windelsäcke für Kinder sowie pflegebedürftige Personen einzuführen. Diese sollen den jeweiligen Familien kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der entsprechende Sack soll transparent, mit dem Wappen der Gemeinde bedruckt sein und soll zu den üblichen Abfuhrterminen mitgenommen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt ab dem 01.01.2025 die Einführung eines kostenlosen Windelsackes für Kinder sowie pflegebedürftige Personen.

Beschluss: einstimmig

TOP 5.2:

Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung

Seit dem Jahr 2018 hat es keine Erhöhung der Wasseranschlussgebühr gegeben. Aufgrund geplanter und im Jahre 2025 laufend notwendiger Verbesserungen und Leitungsneubauten (Lana und Unterburg) wird vorgeschlagen, die Wasseranschlussgebühr von bisher € 2,20 auf € 2,40 anzuheben. Analog dazu soll die Wasseranschlussgebühr von Camping-Stellplätzen von € 110,00 auf € 120,00 angehoben werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Wasserbenützungsgebührenordnung ausgegebener Tischvorlage.

Beschluss: einstimmig

TOP 5.3:

Änderung der Kanalgebührenordnung

Im Jahr 2024 wurde die Kanalanschlussgebühr von € 5,80 brutto/m³ auf € 6,40 brutto/m³ angehoben. Zum Beispiel wurde der Kanal der WC-Anlage Parkplatz Dorfertal über den Wasserleitungsfonds abgewickelt und sieht gemäß FRL SWW T 2018 eine Mindestgebühr von € 6,40 brutto/m³ vor. Nunmehr wurden die Mindestgebühren auf € 6,60 brutto/m³ angehoben. Daher wird vorgeschlagen, diese Mindestgebühr anzugleichen, da unter anderem noch Erschließungen wie Bereich Elleparte ausständig sind. Analog dazu soll auch die Kanalanschlussgebühr von Camping-Stellplätzen von € 220,00 auf € 240,00 angehoben werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Kanalgebührenordnung ausgegebener Tischvorlage.

Beschluss: einstimmig

TOP 6:

Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG

Dazu übergibt die Bürgermeisterin das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses Christoph Rogl:

Dieser bringt den Bericht über die Kassenprüfung von Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG vom 15.10.2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Gemeinde Kals am Großglockner:

Überprüfungszeitraum vom 01.07.2024 bis 30.09.2024, Beleg-Nr. 991/20024 – 1475/2024 (Haushaltskonten) bzw. Beleg-Nr. 1172/2024 – 2113/2024 (Steuern/Abgaben).

Die Überschreitungen sind im Bericht angeführt, erläutert und vom GR genehmigt.

Beschluss: einstimmig

Gemeinde Kals Immobilien KG:

Überprüfungszeitraum vom 01.07.2024 bis 30.09.2024, Beleg-Nr. 34/2024 bis 54/2024. Im Übrigen siehe den Bericht, der dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Beschluss: einstimmig

TOP 7:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Agrargemeinschaft Kals am Großglockner betreffend Unterstützung Löschteich Peischlacherberg

Die Agrargemeinschaft Kals am Großglockner saniert derzeit den Löschteich am Peischlacherberg. Diese Anlage soll vornehmlich im Brandfalle der selbstständigen Löschwasseraufnahme mittels Hubschrauber als auch für den Löschwasserbezug der örtlichen Feuerwehren mittels Tragkraftspritze dienen. Der gegenständliche Löschteil wird über das bestehende Forstwegenetz erreicht. Die Kosten der Sanierung belaufen sich auf ca. € 80.000,00 (davon 80 % Förderung über den Waldfonds).

Mit Eingabe vom 06.11.2024 hat die Agrargemeinschaft Kals am Großglockner, vertreten durch Obmann Stephan Unterweger, einen Antrag auf Unterstützung in der Höhe von € 2.000,00 für dieses wichtige Projekt gestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt einen Beitrag an die Agrargemeinschaft Kals am Großglockner in der Höhe von € 2.000,00 für diese wichtige und zugleich auch sehr vorausschauende Projekt zu leisten.

Beschluss: einstimmig

Die Bürgermeisterin merkt abschließend an, dass auch die Marktgemeinde Matri in Osttirol zugesagt hat, einen finanziellen Beitrag in der Höhe von € 2.000,00 zu leisten. Dies deshalb da der Löschteich auch für das Einzugsgebiet von Matri in Osttirol, insbesondere für den Bereich Matternsberg eine wichtige Sache darstellt.

TOP 8:

Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung der Werbemaßnahmen über Radio Osttirol

Radio Osttirol hat mit E-Mail vom 18.09.2024 angefragt, ob wieder angedacht ist die Kooperation für die Bewerbung der Kalser Aktivitäten fortzuführen. Das neue Angebot lautet auf 90 Spots zum Sonderpreis von € 2.530,50 netto abzgl. 30 % Rabatt somit € 1.771,00 netto. Damit ergibt sich für die Gemeinde Kals am Großglockner ein Preis für einen Einzelspot von € 19,67 exkl. 5 % Werbeabgabe und Mwst.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit Radio Osttirol zur Bewerbung der Kalser Aktivitäten zu den oben beschriebenen Konditionen.

Beschluss: einstimmig

TOP 9:

Berichte der Bürgermeisterin

TOP 9.1:

Verbandsversammlung GV ÖPNV

Die Bürgermeisterin berichtet über die Verbandsversammlung des GV ÖPNV (Österreichischer Personennah Verkehr), insbesondere über die Neuausschreibung der Linie 952 (Huben – Kals). Weiters skizziert sie kurz das Vergabeverfahren, die Vergabekriterien und trifft Ausführungen zur Gästekarte (=Fahrkarte).

Ebenso spricht sie an, dass in dieser Versammlung auch die Abstimmung zwischen Bus- und Zugfahrplan angesprochen wurde. Diese stellt sich als nicht ganz einfach heraus, da Züge meistens Verspätung haben und sich dadurch die Wartezeit von Schülern deutlich verlängern würde. Es wird jedoch versucht an einer Lösung zu arbeiten.

TOP 9.2:

Skikartenaktion für Kalser Kinder

Bereits in den vergangenen Jahren hat die Gemeinde Kals am Großglockner in Absprache mit dem GF der Kalser Bergbahnen, Heinz Schultz, eine Vereinbarung hinsichtlich der Liftbenützung in der Wintersaison für alle Kalser Kinder (Hauptwohnsitz in Kals am Großglockner) bis einschließlich 9. Schuljahr getroffen.

Schipassinhaber haben im vergangenen Jahr € 60,00 rückerstattet bekommen, Kinder ohne Saisonkarte haben jeweils 4 Gratis- Tageskarten erhalten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt diese Aktion bis auf weiteres fortzuführen.

Beschluss: einstimmig

TOP 9.3:

Baufortschritt Glocknerhaus

Die Bürgermeisterin berichtet über den Baufortschritt beim Glocknerhaus und informiert weiters, dass mit heutigem Tage auch die Technik in der Ausstellung erneuert wurde und wieder störungsfrei funktioniert. Nach Gesprächen mit dem TVBO und NPHT haben diese eine Förderung für die Ausstellung in der Höhe von € 15.000,00 (TVBO) bzw. € 10.000,00 (NPHT) zugesagt. Weiters hat die Bürgermeisterin einen Antrag um Gewährung von Fördermittel bei der Kulturabteilung des Landes Tirol gestellt.

TOP 9.4:

Brückenrevision

Die Bürgermeisterin berichtet über die gesetzliche Vorgabe, dass Brücken alle 6 Jahre einer Überprüfung durch eine befugte Person oder Stelle unterzogen werden müssen. Von der Gemeinde Kals am Großglockner wurde – wie in den vergangenen Jahren auch – das Ingenieurbüro DI Arnold Bodner mit der Überprüfung beauftragt. Insgesamt wurden im Juli 2024 18 Brücken begutachtet. Lediglich bei 2 Brücken hat die Überprüfung einen dringenden Handlungsbedarf

ergeben. Es handelt sich hierbei um die Lanabrücke bzw. ihr desolates Gelände und die Bedienung der Brücke in der Unteren Ködnitz. Der Mangel bei der Lanabrücke wurde bereits vom Gemeindeaußendienst und den Mitarbeitern der Kaiser Glocknerstraße behoben. Sie bedankt sich bei den Mitarbeitern für die perfekte Ausführung. Hinsichtlich der Sanierung der Brücke in der Unteren Ködnitz wird angemerkt, dass diesbezüglich ein Posten im Budget vorgesehen wird und diese im Frühjahr 2025 neu bedient werden soll.

Weiters berichtet die Bürgermeisterin über ...

Umfrage zur Müllsammelstelle in Unterburg:

Durch diesen Fragenbogen will die Gemeindeverwaltung die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit dem Recyclinghof in Unterburg hinsichtlich Öffnungszeiten, etc. erfahren. Da in mehreren Gemeinden Osttirols 2 x jährlich eine Sperrmüllsammlung angeboten wird, wird mit gegenständlichem Fragebogen auch abgefragt, ob dies auch in Kals am Großglockner angeboten werden soll. Nach Auswertung der Fragebögen wird die Bürgermeisterin dem Gemeinderat über das Ergebnis berichten.

Winterdienst in Unterpeischlach:

Walter Holzer, der Zuständige für den Winterdienst in den Ortsteilen Ober- und Unterpeischlach hat den Wunsch geäußert, den Winterdienst in Unterpeischlach abzugeben. Dies vor allem auch deshalb, da ihm im Falle einer Straßensperre der L 26 im Bereich Peischlacherberg die Aufrechterhaltung des Winterdienstes in Unterpeischlach nicht möglich ist. Ebenso verteuern die langen Anfahrtszeiten den Winterdienst.

Die Bürgermeisterin hat sich daher mit Josef Wibmer in Verbindung gesetzt und konnte nun Lukas Oblasser aus St. Johann im Walde (Abrechnung über den Maschinenring Osttirol) für den Winterdienst in Unterpeischlach gewonnen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt die Vergabe des Winterdienstes in Unterpeischlach an Lukas Oblasser ab der Wintersaison 2024/2025 zu den Maschinenringsätzen wie bei anderen Kaiser Anbietern.

Beschluss: einstimmig

GAF-Mittelzusagen:

Am 07.11.2024 haben die GAF-Mittelgespräche mit dem zuständigen Gemeindefereenten, LH Anton Mattle, in der BH Lienz stattgefunden. Dabei wurden erfreulicherweise der Gemeinde Kals am Großglockner für Grabungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau € 70.000,00 im Jahr 2024 und € 30.000,00 im Jahr 2025 zugesagt.

Hinsichtlich der angesuchten GAF-Mittel zur Sanierung von Straßenbauten (Temblerstraße, Schusterhof und Eggerweg), wurden im Verlauf von 3 Jahren Mittel zugesagt, die jedoch bei Weitem für eine Umsetzung nicht ausreichen.

TOP 10:

Bericht des Obmanns der Vereinsausschusses

Der Obmann des Vereinsausschusses, GR Michael Berger, berichtet über die im heurigen Jahr getätigten Adaptierungen im Pavillon (Waschstraße, neue Kühlgeräte und Zapfsäulen, Orderman-System, usw.). Weiters berichtet er, dass der Johann Stüdl-Saal dank Bgm.-Stv. Egon Groder, in Bezug die Technik auch modifiziert wurde.

Abschließend informiert GR Berger, über den am 01.12.2024 stattfindenden Tag der Vereine und lädt er den Gemeinderat dazu recht herzlich ein.

TOP 11:

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die Bürgermeisterin kündigt an, dass am 18.12.2024 um 14:00 Uhr die Budgetsitzung stattfinden wird. Anschließend wird eine Besichtigung des Bildungszentrums stattfinden.

Weiters lädt die Bürgermeisterin den Gemeinderat zur Präsentation des Wohnprojektes der GHS in Lana am 20.11.2024 ein.

Zudem spricht sie die Einladung an den Gemeinderat aus, bei dem am 22.11.2024 stattfindenden Gemeindeausflug (Besichtigung Figerhof und Brauerei des Braugasthofes Glocknerblicks) dabei zu sein.

Abschließend wird über die Abhaltung eines 2-tägigen Skitages von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung im Zillertal beratschlagt. Als möglicher Termin wird April 2025 anvisiert.